

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FIRMA Happi Logistics

Unsere Angebote und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Absenders oder Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1. Leistungen

- 1.1. Der Möbelspediteur erbringt seine Verpflichtung mit der größten Sorgfalt und unter Wahrung des Interesses des Absenders gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.
- 1.2. Entstehen im Rahmen der vertraglichen Leistung unvorhersehbare Aufwendungen, sind diese durch den Auftraggeber zu ersetzen, sofern sie der Möbelspediteur den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- 1.3. Erweitert der Absender nach Vertragsschluss den Leistungsumfang, sind die hierdurch entstandenen Mehrkosten in angemessener Höhe zu vergüten.
- 1.4. Das Personal des Möbelspediteurs ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt. Soweit Leistungen vertraglich vereinbart werden, die nicht Teil des Frachtvertrages sind, ist die Haftung auf 50.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Möbelspediteurs oder seines Personals oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.

2. Beladen und Entladen

- 2.1. Der Unternehmer ist zum Be- und Entladen verpflichtet. Das Gewicht der Umzugskartons darf 20 kg nicht überschreiten.
- 2.2. Hat der Auftraggeber vertraglich das Be- und Entladen übernommen, so haftet er dem Auftragnehmer für alle durch seine Tätigkeit schuldhaft verursachten Schäden. Für die betriebssichere Beladung der Fahrzeuge bleibt der Auftragnehmer verantwortlich.

3. Besichtigungstermine

- 3.1. Sofern ein Besichtigungstermin vereinbart wurde, handelt es sich dabei um eine kostenlose Dienstleistung von seiten der Happi Logistics.
- 3.2. Voraussetzung dafür, dass die Besichtigung kostenlos bleibt, ist, dass der Termin auch tatsächlich stattfindet. Dieser kann in der Regel 2 Stunden vor dem vereinbarten Termin storniert werden.
- 3.3. Termine, die nicht wahrgenommen und nicht mindestens 2 Stunden vor der Besichtigung storniert werden, werden mit 4,- Euro inkl. MwSt. pro Kilometer nachberechnet.

4. Beauftragung Dritter

Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer mit der Durchführung des Umzugs beauftragen.

5. Trinkgelder

Trinkgelder werden nicht auf den Rechnungsbetrag angerechnet.

6. Transportsicherungen, gefährliches Gut

- 6.1. Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile, insbesondere an empfindlichen Geräten, wie zum Beispiel Waschmaschinen, Spülmaschinen, Kühlschränke, Plattenspieler, Fernseher, Radio, Hifi-Geräte und EDV- Anlagen, fachgerecht für den Transport sichern zu lassen.
- 6.2. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.
- 6.3. Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut, ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht.

7. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

8. Weisungen und Mitteilungen

Weisungen und Mitteilungen des Absenders bezüglich der Durchführung der Beförderung sind in Textform ausschließlich an den Auftragnehmer zu richten.

9. Nachprüfung durch den Absender

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand irrtümlich mitgenommen oder stengelassen wird.

10. Fälligkeit des vereinbarten Entgelts und Pfandrecht des Möbelspediteurs

- 10.1. Der Rechnungsbetrag ist, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wurde, bei Inlandstransporten vor Beendigung der Ablieferung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder durch vorherige Überweisung auf das Geschäftskonto des Möbelspediteurs zu bezahlen.
- 10.2. Auslagen in ausländischer Währung werden nach dem am Zahlungstag festgestellten Wechselkurs abgerechnet.
- 10.3. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders, bis zur Zahlung der Fracht und der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen einzulagern. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung auch dann nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, eine Pfandverwertung nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.
- 10.4. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.

11. Haftung

- 11.1. Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist gemäß § 451e HGB auf 620,00 € je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.
- 11.2. Der Auftragnehmer haftet für seine Bediensteten und für andere Personen, deren er sich bei der Ausführung der von ihm übernommenen Leistung bedient. Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Auftragnehmer nur für die sorgfältige Auswahl.
- 11.3. Der Auftragnehmer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:
 - a) Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Auftraggeber;
 - b) Beförderung von nicht vom Auftragnehmer verpackten Gut in Behältern;
 - c) Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
 - d) ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;

- e) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, derzufolge es besonders leicht zu Schäden kommen kann, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Oxydation, Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Leckagen oder Auslaufen;
 - f) Beförderung lebender Pflanzen oder Tiere.
- 11.4. Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in 11.3. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.
- 11.5. Die Haftungsbefreiung gilt nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer oder eine Person im Sinne der 11.2 Satz 1 vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

12. Eigene Versicherung

Dem Absender bleibt es unbenommen, sein Gut durch den Abschluss einer eigenen Umzugs-Transportversicherung selbst zu versichern.

13. Schadensanzeige

Gemäß §§ 483,451f HGB ist, um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, folgendes zu beachten:

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf äußerliche, offensichtliche Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen und diese dem Auftragnehmer spätestens am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen.
- b) Äußerlich nicht erkennbare, verdeckte Beschädigungen sind dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert anzuzeigen.
- c) Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall. Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie, um den Anspruchsverlust zu verhindern, in Textform erfolgen.

14. Rücktritt und Kündigung

- 14.1. Beim Umzug handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von § 312 g Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 BGB. Es besteht daher kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB.
- 14.2. Der Absender kann den Umzugsvertrag jederzeit kündigen. Kündigt der Absender, so kann der Möbelspediteur, sofern die Kündigung auf Gründen beruht, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, entweder
- a) die vereinbarte Fracht, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen verlangen. Auf diesen Betrag wird angerechnet, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt;
 - b) oder pauschal ein Drittel der vereinbarten Fracht verlangen.

15. Gerichtsstand

- 15.1. Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Umzugsvertrag zusammenhängen, ist Heidelberg.
- 15.2. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt der Gerichtsstand nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16. Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

17. Datenschutz

- 17.1. Der Möbelspediteur verwendet die vom Kunden mitgeteilten Daten zur Erfüllung und Abwicklung des Auftrages. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an Erfüllungsgehilfen, soweit diese zur Auftragserfüllung eingesetzt werden. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht.
- 17.2. Mit vollständiger Abwicklung des Auftrages und vollständiger Bezahlung werden die Daten für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften gelöscht.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt beziehungsweise die vorhandene Lücke ausfüllt.